

Merkblatt zum Stellungnahmeverfahren

Was ist zu tun?

Sie haben einen Hinweis erhalten.

Diese Auffälligkeit ist dadurch zustande gekommen, dass Sie wegen *eines* einzelnen Falls den Referenzwert oder Perzentilenwert nicht erreicht haben (Ausnahme: „Sentinel Event“).

Es ist wünschenswert, wenn Sie sich intern mit der Datenanalyse befassen und Maßnahmen erarbeiten, damit sich die Qualität weiter verbessert und eine erneute Einleitung des Stellungnahmeverfahrens aufgrund einer rechnerischen Auffälligkeit vermieden werden kann.

Die EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung und die Fachkommission erwarten von Ihnen keine Antwort zu einem Hinweis.

Sie haben eine Aufforderung zur allgemeinen Stellungnahme erhalten.

Es ist wünschenswert, wenn Sie sich intern mit den einzelnen Vorgängen beschäftigen, um daraus Maßnahmen zu erarbeiten, damit sich die Qualität weiter verbessert und eine erneute Einleitung des Stellungnahmeverfahrens aufgrund einer statistischen Auffälligkeit in Zukunft vermieden werden kann.

Die Fachkommission erwartet eine Zusammenfassung Ihrer internen Ursachenanalyse sowie die Darstellung der abgeleiteten Maßnahmen.

Beachten Sie bitte bei Ihrer Zusammenfassung, dass die Fachkommission das Zustandekommen für die Abweichungen vom Sollwert sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen verstehen muss, um die eine möglichst objektive Einschätzung der bei Ihnen vorliegenden Qualität vornehmen zu können. Ferner beachten Sie bitte die unten stehenden Regeln für das Verfassen der Antworten.

Sie haben eine Aufforderung zur Einzelfallanalyse erhalten.

Sollten bei Ihnen mehr als 5 Fälle in einem Qualitätsindikator betroffen sein, haben wir 5 zu beantwortende Fälle zufällig ausgewählt, um den Arbeitsaufwand bei Ihnen einzugrenzen und dennoch eine aussagefähige Antwort zu erhalten. Eine Ausnahme bilden hier die „Sentinel Events“. Hier ist für jedes Event eine Einzelfallanalyse vorzunehmen.

Die Fachkommission erwartet zu jedem einzelnen Vorgang eine Analyse!

Beachten Sie bitte, dass bei der Darstellung der Einzelfälle eine Epikrise (Alter, Vorerkrankungen, AZ) gewünscht ist. Erwähnen Sie zum besseren Verständnis gerne auch den Sachverhalt erläuternde Befunde, z.B. EKG, Neurologie u.ä.. Bedenken Sie, dass die Fachkommission das Zustandekommen für die Abweichungen vom Sollwert, sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen verstehen muss, um eine möglichst objektive Einschätzung der bei Ihnen vorliegenden Qualität vornehmen zu können. Ferner beachten Sie bitte die unten stehenden Regeln für das Verfassen der Antworten.

Regeln für das Verfassen der Antworten im Stellungnahmeverfahren

Als Leistungserbringer erhalten Sie die Anfragen zur Stellungnahme über das EQS-Portal (<https://eqs-portal.de>).

Pro rechnerisch auffälligem Qualitätsindikator gibt es eine gesonderte Anfrage (Hinweis, Aufforderung zur allgemeinen Stellungnahme, Aufforderung zur Einzelfallanalyse). Die anonymisierte Stellungnahme stellen Sie dann ins EQS-Portal ein.

Beim Verfassen der Stellungnahmen / Einzelfallanalysen ist Folgendes zu beachten:

Beachten Sie unbedingt die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**:

Keine personenbezogene Daten wie Patienten- und Personaldaten nennen.

Keine Daten angeben, die einen **Rückschluss auf Ihre Identität** zulassen.

Keine Namen von behandelnden Ärzten oder von zuverlässigen Häusern angeben.

Versuchen Sie auf rein anonymer Basis, den Sachverhalt zu erläutern. Dies gilt für den Freitext wie auch für die Anhänge, die Sie hinzufügen können.

Im Falle einer Datenschutzverletzung muss die LAG-Geschäftsstelle die Stellungnahme zurückweisen. Dabei werden alle Anhänge und der Freitext gelöscht.

Der Leistungserbringer erhält vom QS-Portal eine Mail, dass seine Stellungnahme aus Datenschutzgründen zurückgewiesen wurde und dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist erneut eingereicht werden muss. **Die Stellungnahme ist wieder offen und gilt als nicht abgegeben.**

Einhaltung der Fristen

Wir bitten Sie, die Bearbeitungsfrist unbedingt einzuhalten, da wir durch ein vorgegebenes Fristengerüst keinen zeitlichen Spielraum haben.

Ferner kann im Sinne der Gleichberechtigung **keine Fristverlängerung** gewährt werden. Das Lenkungs-gremium der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung hat festgelegt, dass eine **dreiwöchige Beantwortungsfrist** ausreichend ist.

Beachten Sie bitte beim Verfassen der Antworten im Stellungnahmeverfahren zusätzlich die Angaben im QS-Portal-Benutzer-Handbuch, Kapitel 8.2 *Stellungnahme abgeben*.

Sie finden einen **Link zum „QS-Portal-Benutzer-Handbuch“** nach dem Einloggen im EQS-Portal ganz rechts unten in der Ecke („Handbuch“).